

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1896**

6 (4.1.1896) Mittagblatt

# Karlsruher Zeitung.

Mittagblatt.

Samstag, 4. Januar.

Mittagblatt.

№ 6.

1896.

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 (Telephonanschluß Nr. 154), woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.  
Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.  
Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pfennige. Briefe und Gelder frei.  
Der Abdruck unserer Originalartikel und Berichte ist nur mit Quellenangabe — „Karlsruh. Ztg.“ — gestattet.

## Amtlicher Theil.

Mit Entschliessung Großh. Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1895 wurde Revisor Ernst August Weis bei Großh. Bezirksamt Ettlingen zu Großh. Bezirksamt Mannheim versetzt.

Mit Entschliessung Großh. Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1895 wurde Amtsvorstand Eduard Merkel bei Großh. Bezirksamt Schönau zu Großh. Bezirksamt Ettlingen versetzt.

Mit Entschliessung Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen vom 30. Dezember 1895 wurde Betriebsassistent Adolf Franz in Neckarau zum Stationsverwalter daselbst ernannt.

## Nicht-Amtlicher Theil

### \* Der schweizerische Gesetzesentwurf über die Unfallversicherung.

Der Gesetzesentwurf über die obligatorische Unfallversicherung, welcher gegenwärtig gleichzeitig mit dem Krankenversicherungsentwurf dem Eidgenössischen Bundesrath zur Berathung vorliegt, knüpft an eine längere Vorgeschichte an. Wie in Deutschland, so bilden auch in der Schweiz die Haftpflichtgesetze die Vorläufer der obligatorischen Unfallversicherung. Nachdem schon frühzeitig durch Gesetz vom 1. Juli 1875 den Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen eine Haftpflicht für den in ihrem Betrieb entstandenen Schaden auferlegt worden war, wurde in dem Fabrikgesetz vom 23. März 1877 die Haftpflicht der Arbeitgeber in den Fabriken wenigstens vorläufig geordnet. Im Anschluß an die Bestimmungen des Fabrikgesetzes wurde unter dem 25. Juni 1881 ein spezielles Haftpflichtgesetz erlassen, in welchem als Entschädigungssumme in den schwersten Fällen der sechsfache Jahresverdienst des Betroffenen, im Maximum aber 6 000 Francs, festgesetzt wurde (außer in Fällen, wo eine strafrechtlich verfolgbare Handlung vorlag). Bald aber zeigte sich, daß dieses Haftpflichtgesetz keineswegs seine Aufgabe erfüllte. Man sah sich daher zu einer Reform desselben genöthigt, und am 25. Juni 1887 wurde ein Ergänzungsgesetz veröffentlicht. Einen großen Theil der Arbeitgeber haben diese Haftpflichtgesetze veranlaßt, für die in ihren Betrieben beschäftigten Personen mit privaten Versicherungsvereinigungen Kollektivversicherungen abzuschließen. Allein trotz der Zunahme, die die Kollektivversicherung in den letzten Jahren erfahren hat, erstreckt sich dieselbe noch kaum auf ein Drittel der unter das Haftpflichtgesetz fallenden Arbeiter, und auch diese sind zum großen Theil nur mit sehr geringen Summen versichert. Nach langen gründlichen Vorarbeiten, von denen hier nur die vom Schweizerischen Industrie-Departement Ende 1887 auf die Dauer von drei Jahren durchgeführte statistische Ermittlung der in der Schweiz vorkommenden bedeutenderen Unfälle von Personen über 14 Jahren, und die vom Schweizerischen Arbeitersekretariat

bearbeitete Darstellung der Körperverletzungen und Tödtungen von Mitgliedern schweizerischer Kranken- und Hilfskassen in den Geschäftsjahren 1886, 1887 und 1888 erwähnt werden sollen, wurde endlich ein definitiver Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes festgestellt. Ueber seine Grundzüge entnehmen wir einem längeren Aufsatz, den W. Roth-Frankl. in der „Sozialen Praxis“ veröffentlicht, in gekürzter Form folgendes:

Man war in der Schweiz bestrebt, darauf Bedacht zu nehmen, daß später einzuführende Zweige der Arbeiterversicherung einfach an die bereits bestehenden angeschlossen werden konnten. Man entschloß sich, die Krankenkassen zur Grundlage des ganzen Gebäudes der Arbeiterversicherung zu machen, und bevorzugte daher bei der Organisation der Krankenversicherung die territoriale vor der berufsgenossenschaftlichen Gliederung. Zur Durchführung der Unfallversicherung soll jetzt seitens des Bundes eine Unfallversicherungsanstalt für die ganze Schweiz errichtet werden, die sich als lokale Organe zur Durchführung ihrer Aufgaben — also namentlich für die Beitragserhebung, Unfallanmeldung, Unfalluntersuchung und Auszahlung eines Theils der Unfallunterstützungen — der Krankenkassen, und zwar der gesetzlichen wie der freiwilligen eingeschriebenen Hilfskassen bedient; hierfür erhalten diese Kassen seitens des Bundes nach Schluß jedes Jahres Beiträge zu den Verwaltungskosten. Der Betrieb der Unfallversicherungsanstalt erfolgt durch das eidgenössische Versicherungsamt, dem ein Versicherungsrath beigegeben wird. Trotz der rein territorialen Organisation ist man doch auch der Bedeutung, die das berufsgenossenschaftliche Prinzip für die Durchführung der allgemeinen Unfallversicherung hat, wenigstens insofern gerecht geworden, als man nicht nur die Feststellung eines Gefahrenrisikos für die verschiedenen Betriebsarten vorsah, sondern auch den Vereinigungen von Berufsgenossen auf ihr Begehren einen Anspruch auf Mithilfe der Unfallversicherungsanstalt einräumte, namentlich hinsichtlich der Feststellung der Unfallereignisse, der Unfallverhütung, und der Feststellung und Aenderung des Gefahrenrisikos, sowie der Einschätzung der Betriebe in denselben.

Der subjektive Umfang der Unfallversicherung deckt sich vollständig mit dem der Krankenversicherung; wer krankensicherungsspflichtig ist, sei es kraft Gesetzes, sei es durch statutarische Bestimmung der Versicherungsgemeinde, ist auch gegen Unfall versichert. Durch Beschluß des Bundesraths kann mit Zustimmung der Bundesversammlung auch den nicht zwangsversicherten Einwohnern der Schweiz das Recht eingeräumt werden, freiwillig der Unfallversicherungsanstalt beizutreten, und zwar kann die Versicherung auf gleiche, höhere oder niedrigere Leistungen als die im Gesetz vorgesehenen gehen.

Der objektive Umfang der Unfallversicherung ist nicht auf die Betriebsunfälle beschränkt, sondern erstreckt sich auf jeden körperlichen Unfall, sofern dieser den Tod oder einen dauernden körperlichen Nachtheil oder eine mehr als 6 Wochen dauernde Krankheit verursacht. Außerdem schreibt das Gesetz vor, daß in denjenigen Industrien, die gefährliche Krankheiten erzeugen und vom Bundesrath

als solche gekennzeichnet worden sind, der Unternehmer für den durch Krankheit eines Angestellten oder Arbeiters entstandenen, jedoch nicht durch Unfall verursachten Schaden haftet, wenn die Krankheit erwiesenermaßen ausschließlich durch den Betrieb der Fabrik erfolgt ist. Der Anspruch auf Schadenersatz tritt in diesem Falle ein, sobald die Krankenversicherung ihre Leistungen einstellt, und geht auf einmaligen Ersatz von zwei Dritttheilen des Schadens, den die erkrankte Person durch die fernere gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit erleidet.

Die Leistungen der Versicherungsanstalt bestehen 1. in der Gewährung von Krankengeld und unentgeltlicher Krankenpflege, 2. in der Entschädigung für dauernden körperlichen Nachtheil und 3. für den Fall des Todes in einer Entschädigung an die Hinterbliebenen. Die Leistungen treten bereits nach Ablauf der sechsten Woche nach dem Tode des Unfalls an die Stelle der Krankenunterstützungen. Ergibt sich als Folge des Unfalls ein dauernder körperlicher Schaden, so wird eine jährliche Rente bewilligt, welche, wie auch bei uns, im Maximum zwei Drittel des Jahresverdienstes beträgt und je nach dem weiteren Verlauf gekürzt oder erhöht werden kann. Im Falle des Todes des Verletzten sind die Leistungen in mancher Beziehung nicht so weitgehend wie in der deutschen Unfallversicherung. Die Schweizerische Versicherungsanstalt erstattet die Beerdigungskosten, aber höchstens bis zum Betrage von 60 Frs.; sodann erhalten Renten, bestehend in einem Theil des Jahresverdienstes des Verstorbenen, folgende Hinterbliebene: 1. die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheirathung 30 Proz.; 2. der bereits erwerbsunfähige oder in den nächsten fünf Jahren seit dem Tode der Ehefrau erwerbsunfähig werdende Witwer, für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit bis zur Wiederverheirathung 20 Proz.; 3. jedes hinterbliebene oder nachgeborene eheliche Kind bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre 15 Proz., bezw. wenn auch der zweite Elterntheil stirbt, 25 Proz.; 4. minderjährige Geschwister, die das 16. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, zu gleichen Theilen nach Köpfen, zusammen 20 Proz. Alle Renten zusammen dürfen den Betrag von 50 Proz. des Jahresverdienstes des Verstorbenen nicht überschreiten, die Geschwister sind aber erst dann rentenberechtigt, wenn die übrigen oben bezeichneten Hinterbliebenen nicht mehr als 50 Proz. erhalten. Die Feststellung der Renten erfolgt durch das Eidgenössische Versicherungsamt und die Auszahlung durch die Postanstalten.

Der schweizerische Gesetzesentwurf hält nicht strikte an der Rentenversicherung fest, sondern läßt auch die einmalige Auszahlung des Kapitalwertes der Renten zu. Jede Rente, die weniger als 100 Francs jährlich beträgt, kann stets auch gegen den Willen des Verletzten, und wenn sie jährlich 100 Francs oder mehr beträgt, auf Antrag der Berechtigten zu einem von dem Eidgenössischen Versicherungsamt festzusetzenden Betrag ausgelauft werden.

Die Ausbringung der Mittel geschieht durch eine für jede versicherte Person pro Arbeitstag zu entrichtende Prämie. Von dieser Prämie bezahlt der Bund ein

## Feuilleton.

Nachdruck verboten.

### Neue Wintermoden.

Von S. Roberts.

Ich besitze eine wunderschöne raffierte Angorakatze, die all-gemeinste Bewunderung erregt. Neulich betrachtete ein Herr, der mich besuchte, Schneewittchen — der Kürze wegen Witte genannt — lange mit tiefstimmigen Blicken; dann schüttelte er den Kopf und sprach die räthselhaften Worte: Nein, aber so modern!

»Modern?« fragte ich erstaunt; »was ist modern?«

»Nun, die Frage.«

»Die — die Frage?«

»Ja wohl. Sie ist so stillfirt.«

Ich habe anfänglich über diesen Ausdruck gelacht, bei näherer Ueberlegung aber fand ich heraus, daß er eine gewisse Wahrheit enthält. Mit ihrem Eichhornschwanz, dessen Haare sich so regelmäßig kräuseln, wie die Meereswellen auf einem schwindigen Aquarell, dem gewölbten, spitz auslaufenden Körper und den zierlichen Ringellockchen in den Ohren und an den Pfötchen, sieht die Katze thatächlich aus wie ein stillfirtes Thier. Eine streng nach der letzten Mode gekleidete Dame macht aber ebenfalls einen stillfirtten Eindruck. Man betrachte nur die fast tonlos erscheinenden Achseln, die mit den sich daran schließenden Ballonärmeln eine richtige Wellenlinie bilden, den peinlich regelmäßigen Faltenwurf des Hosenrocks, die geschweiften Schößchen und Nevers, wie ferner die rechts und links genau übereinstimmenden Hals- und Hutmützen, und man wird mir zugeben, daß die augenblickliche Tracht aus der weiblichen Figur eine Art von Arabeske macht. Diese Reizung zum Stillfirtten zeigt sich jedoch nicht nur an

den Formen, sondern sie erstreckt sich auch auf die Flächen-dekorationen. Auch hier begegnen wir überall der Arabeske, möglichst groß und in peinlich symmetrischer Anordnung.

Am charakteristischsten für diese Richtung sind wohl die Toiletten für Schlittschuhläuferinnen mit Faltenrock und absteigender Taille aus Plüsch oder Pelz. Die zu diesen gehörigen Röcke bleiben, modern man großkarrirte, rauhaarige Stoffe für sie verwendet, unverzerrt, werden sie dagegen aus einem einfarbigen Gewebe gefertigt, so schmückt man sie mit einer Schnur- oder Soutachestickerei, die entweder in Form von »Veis« die Vorderbahn begrenzt, oder auf dieser eine große, hoch hinaufreichende Zacke beschreift. Die gleiche Stickerei wiederholt sich auf der vom selben Stoff konfektionierten Weste und den Einsatzstreifen der Kermel. Höchst eigenartig ist an derartigen Kostümen die Façon der Taille. Sie gleicht einem ganz kurzen anschließenden Jaquet mit wunderbar verschmückten Umschlügen und Schößen. Die Leibchen aus Pelz unterscheiden sich von den vorerwähnten hauptsächlich dadurch, daß sie vorn nicht weiter als bis zum Taillenschluß reichen und hinten auch nur in ein winziges Faltenhöckchen endigen. Außerdem werden sie meist ohne Einsatzeile gefertigt.

Nicht vergessen dürfen die Kostüme für Schneeschuhläuferinnen werden. Es hat sich für diesen, immer mehr bei uns sich einbürgernden Sport bereits eine ziemlich feststehende Tracht herausgebildet, die meines Erachtens freilich weniger der Schönheit, als der Zweckmäßigkeit Rechnung trägt. In der Regel setzt sie sich aus Blouse, kurzen Röckchen, weiten Pumphosen und einem Mützchen zusammen. Da man — vermutlich um sein Aeußeres mit der Umgebung in Einklang zu bringen — mit Vorliebe dicken, weißen Fla-nell als Material dafür nimmt, so sehen die auf ihren langen

Rufen blühschnell vorüberlaufenden Damen häufig wie die Schneemänner aus. Wer alles Auffällige an seinem äußeren Menschen verabscheut, der erseht den weißen Stoff allenfalls durch dunkelblauen, braunen oder ruffisch-grünen und läßt sich das Röckchen etwas länger und faltiger schneiden. Sieht man eine Käuferin in einem gewöhnlichen Promenadenanzug, so kann man mit wenigen Ausnahmen von vornherein annehmen, daß es ihr mit der Ausübung ihrer Kunst nicht recht ernst ist, denn allzuviel Variationen in der Toilette gestattet diese that-sächlich nicht.

Unter den Promenadenkleidern traten zu Anfang der Saison die englischen gegen die Bloufenkleider zurück. Mit vorgerückter Jahreszeit hat sich das aber geändert, da Paletots und Jaquets sich bequemer über eine »Schneidertaille«, als über eine bauschige Blouse ziehen lassen. Selbstverständlich ist die Façon des Leibchens für die Anordnung der ganzen Robe bestimmend. Wenn man jedoch annehmen wollte, daß zu den einfachen Tailen im englischen Stil ein ungar-nirter Rock und zu den drapirten Bloufen ein garnirter gehörte, so würde man sich irren. Die Sache verhält sich gerade umgekehrt. Man hört und liest zwar häufig, daß die modernen Hosen- und Faltenröcke sich in jedem Falle ohne Dekoration präsentiren; eine Umschau in den großen Konfektionsgeschäften belehrt uns jedoch bald über die Unrichtigkeit dieser Behauptung. Freilich bestehen auch an den tailor-made-Kostümen die Befüge mehr in Soutache- und Schnurstickereien als in Draperien oder Falbeln, aber immerhin sind sie da und fallen insolge ihrer stark absteigenden Farbe recht sehr in die Augen.

Mit ganz besonderer Vorliebe werden für die Bloufen-toiletten Plüsch- und Sammetgewebe verarbeitet. Wir finden sie in allen möglichen Spielarten, wie: Spiegelsammet, Velvet



Hermann Leonhard Hain beim Betteln von einem Schutzmann betreten und verhaftet. Seiner Verhaftung widerstand sich Hain, indem er den Schutzmann anpöbelte und auf diesen einschlug. Hain wurde wegen Widerstands und Bettels unter Anrechnung von 3 Wochen Untersuchungshaft mit 2 Monaten Gefängnis und 3 Wochen Haft bestraft. 4. Die Anklage gegen Tapezier Christian Jiller von hier wegen Körperverletzung wurde verurteilt. 5. In den zur Verhandlung gelangenden Berufungssachen ergingen folgende Urtheile: Maschinenmeister Friedrich Scherrer von hier wegen Körperverletzung 2 Wochen Gefängnis; Wilhelm Schuster aus Stuttgart wegen Uebertretung des § 361 d. R. St. G. B. 8 Tage Haft; von der Anklage wegen Diebstahl wurde Kaufmann Joseph Mühlbauer aus Passau freigesprochen. 6. Nach vorangegangener geheimer Sitzung wurden verurtheilt: Tapezier Karl Wendelin Eisele von hier wegen Diebstahls gegen § 176 d. R. St. G. B. 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, 5 Jahre Ehrverlust; Koch Hermann Friedrich Vogel aus Altbreilach wegen Bergehens gegen § 183 R. St. G. B. 5 Monate Gefängnis abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft.

**Manheim, 3. Jan.** Die Kasko-Versicherung des Partikulier-Schiffersvereins *Jon & Jassina* hielt hier ihre diesjährige Generalversammlung ab. Nach dem hierbei erstatteten Jahresbericht zählen zu der Versicherung gegenwärtig 98 eiserne Rähne 1. Klasse mit einem Werth von 3126 450 M. und einer Lebefähigkeit von 1352 794 Zentner. Für vorgekommene Havarien wurden im verfloffenen Jahre 15 570 M. 65 Pf. entschädigt. Die Prämienentnahmen zu 2 Proz. betragen 50 263 M. 92 Pf., die Eintrittsgelder 4 606 M. 33 Pf. Der Vermögensstand der Gesellschaft bezifferte sich Ende 1895 auf 70 228 M. 65 Pf. Die Versammlung beschloß die Einführung der obligatorischen Frachtversicherung, wonach per Schiff für die Versicherung von 1 000 M. Frachtverlust pro Jahr 10 M. Prämie erhoben werden sollen.

#### General der Infanterie v. Glümer †.

**Freiburg, 3. Jan.** Die „Breisgauer Zeitung“ schreibt: Soeben geht uns die Trauerkunde zu, daß Herr General der Infanterie v. Glümer, Ehrenbürger unserer Stadt, heute Abend 1/2 5 Uhr an einem Schlaganfall gestorben ist. Adolf v. Glümer war am 5. Juni 1814 in Vengfeld auf dem Eichsfeld geboren und trat 1831 in die Armee ein. Im Jahre 1849 machte er den badiſchen Feldzug mit, 1866 führte er eine Brigade der Division v. Beyer in der Main-Armee. Im Krieg von 1870 nahm er an der Spitze der 13. Infanteriedivision am Gefecht von Saarbrücken theil, ferner an den Schlachten im August und an der Einschließung von Metz, bis er am 30. September das Kommando der badiſchen Division erhielt. Er befehligte die Division bei Reims (18. Dezbr.) und namentlich in der entscheidenden Schlacht bei Belfort. Nach dem Kriege wurde er Kommandeur der 29. Division (Freiburg) und 1873 Gouverneur von Metz, nach er bald seinen Abschied und ließ sich in Freiburg nieder, wo er ein lebhaftes Interesse für alle öffentlichen Angelegenheiten bezeugte.

Nach hatte er in allen Kreisen hochbeliebte Offizier im Sommer vergangenen Jahres das badiſche Kriegerverdienst mitgenommen, an der Heilnahme an der Nützlichkeit hinderte ihn ein Unwohlsein, ein von ihm an die früheren Kameraden abgeſandtes Telegramm fand beim Festnahl in der Festhalle jubelnden Beifall. Hochgeehrt wurde General v. Glümer noch in den Weihnachtsfesttagen durch einen Besuch Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ein Offizier von seltener Pflichttreue, ein deutscher Mann vom Scheitel bis zur Sohle, ist in General v. Glümer dahin gegangen.

#### Verchiedenes.

**Louisville, 30. Dez.** In Lebanon, Kentucky, verbrannte der Pöbel eine Witwe, Namens West, und erschlug einen Greis Namens Devers, mit dem sie zusammengelebt hatte. Vor mehreren Monaten erschlug Devers den Mann der West, weil er angeblich unerlaubten Umgang mit seiner Frau, Devers' Frau, gepflogen hatte. Darauf ließ er sich im Hause der West nieder. Die Sache rief große Entrüstung in dem Städtchen, namentlich bei den Verwandten der Frau West, hervor. Die Leute hatten keine Maschinen vorgebunden, als sie zur Lynchjustiz schritten. Alles Flehen der kleinen Kinder der West half nichts. Die Frau befand sich in der Schwangerschaft, als sie dem Flammentode übergeben wurde.

#### Neueste Nachrichten und Telegramme.

**Berlin, 3. Jan.** Das „Militärwochenblatt“ meldet: General v. Bilow, Kommandeur des 8. Armeecorps, ist zum kommandirenden General des 14. Armeecorps; Generalleutnant Vogel v. Falkenstein, bisher Kommandeur der 5. Division zum Kommandeur des 8. Armeecorps; Generalleutnant v. d. Planiß, Inspekteur der 2. Kavallerie-Inspektion, zum General der Kavallerie; Generalleutnant v. d. Planiß, Generalinspektor der Fußartillerie, zum General der Artillerie; Generalleutnant

namentlich, mehrere Sorten zu kombinieren. Ein langer anliegender Mantel, der den Gipfel der Eleganz bildete, zwar aus Seidstik konfektionirt und mit einem vorn übereinandergehenden Schawlragen aus Jabel, unter dem der Stoff — pardon, der Pelz — sich in reichen Bogensalten drapirte, ausgestattet. Den dazu gehörenden Jabeltoque zierten gelbe Rosen und Federagretten, während der Muff, der, wie die meisten feinesgleichen sich in einer gegen die Vorjahre vergrößerten Façon präsentirte, ohne Auspaß geblieben war.

Was die Hüte anlangt, so sehen sie fast noch ebenso aus wie zu Anfang der Saison. Höchstens könnte ich sagen, daß ihre Eigenthümlichkeiten zur Zeit zur Karikatur übertrieben erscheinen. Fast immer aber ist ihnen ein Schleier beigegeben, der ja allerdings zur Schonung der modernen lösen und gewellten Haarfrisuren fast unentbehrlich ist. Zu den zierlichen, mit allerhand blühendem Tand überdeckten Capotes, die häufig so aussehen, als wären sie dem Schaufenster eines Juweliers entnommen, bilden die rundgeschnittenen Pleinschleier, die sogenannten „Invisibles“, einen vermöglicher Anpruchslosigkeit wohlthuenden Gegensatz, während umgekehrt einfachere Hüte durch geflickte und von Spigen begrenzte Tüll- und Filtschleier ein eleganteres Aussehen gewinnen. Man hat in letzter Zeit darüber gestritten, ob es vortheilhaft sei, das Gesicht mit Geweben zu verhüllen, deren Durchsichtigkeit durch Stidereien und dergleichen mehr beeinträchtigt wird. Die Frage läßt sich aber wohl so im Allgemeinen nicht beantworten. Selbst die strahlendsten Augen, die klassischste Nase und der zarteste Teint erweisen sich nicht immer als unempfindlich gegen Sturm und Kälte und daher — doch ich will mir den Nachsatz sparen, um nicht den Zorn meiner geehrten Leserinnen zu erregen.

nant z. D. Frhr. v. d. Goltz, zum Kommandeur der 5. Division ernannt.

**Berlin, 3. Jan.** Gegenüber der Blättermeldung, Poulkney-Bigelow weile in offizieller Mission seitens der Regierung der Unionsstaaten in Berlin im Interesse derjenigen amerikanischen Versicherungsgesellschaften, welche ihren Geschäftsbetrieb in Preußen nicht fortsetzen, sagt die „Nationalzeitung“, diese Angabe sei unzutreffend. Die drei betreffenden Gesellschaften, New-York Life Insurance, Mutual und Equitable domiziliren sämtlich in New-York und gehören zum Versicherungsbureau des Staates New-York, dessen Gouverneur Morton Herrn Bigelow nach Berlin schickte. Gleichzeitig hat der Gouverneur den hiesigen Vorkämpfer Ranyon, Bigelow, soweit angängig, zu unterstützen. Es handelt sich also bei der Mission Bigelows nur um einen Auftrag des Versicherungsdepartements des Staates New-York und der in diesem Staate domizilirten Gesellschaften.

**Berlin, 3. Jan.** In Deutschland finden Sammlungen für verwundete Boeren statt. Hamburg sammelte bereits 100 000 M. Der gegenwärtig in Deutschland weilende, in Transvaal anässige Deutsche Lippert steuerte allein 40 000 M. bei.

**Berlin, 3. Jan.** Die „Frank. Ztg.“ meldet: Auf Anregung des Kolonialrathes, der im November in einer Resolution die Begutachtung eines etwaigen Auswanderungsgeſetzes vor Einbringung in den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches verlangt hatte, ist der ausgearbeitete Entwurf eines Auswanderungsgeſetzes nunmehr dem Kolonialrathes zugegangen.

**Berlin, 4. Jan.** Den Morgenblättern zufolge sprach der Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg dem Staatssekretär von Transvaal die Glückwünsche der Deutschen Kolonialgesellschaft zu dem von den Boeren erfochtenen Siege aus. — Wie das „Berl. Tgl.“ aus Brüssel meldet, sind in Brüssel infolge einer Explosion vier Kinder verbrannt.

**Berlin, 4. Jan.** Wie die Morgenblätter aus Rom melden, legte Redakteur Hofrichter Revision gegen das Urtheil im Brauereiprozesse ein. — Wie der „Berl. Lok.-Anz.“ aus Brindisi meldet, erklärte Hammerstein dem Untersuchungsrichter, daß er das Urtheil nicht fürchte. Seine Frau und sein Sohn befinden sich in Taormina auf Sizilien, seine Tochter in Deutschland.

**Leipzig, 3. Jan.** Die Ledermessbörse war ausnahmsweise stark besucht. Konsum war vorhanden, jedoch größere Abschlässe der unsicheren Preise wegen verhältnismäßig schwer zu erzielen.

**Wien, 3. Jan.** Die „Abendpost“ meldet: Die in der letzten Zeit im Handelsministerium gepflogenen Verhandlungen mit den Vertretern der Nordwestbahn und der süd-norddeutschen Verbindungsbahn haben zu einer völligen Einigung geführt. Der Staat erwirbt die Nordwestbahn (garantirte und Elbethalney) und die süd-norddeutsche Verbindungsbahn durch freihändigen Ankauf im Wege der Universalzession. Die Gesellschaft erhält im Umtausch gegen ihre Aktien vierprozentige Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen, welche auf die Bahnen eingetragen und ab 1. Januar 1906 unbeschränkt rückzahlbar sind. Der Bemessung des gesammten Nominalbetrages dieser Schuldverschreibungen liegt das Umtauschverhältniß von je 600 Kreuzer = 300 Gulden für die Staatsaktien und die Aktien Lit. B. der Nordwestbahn, von 200 Kreuzer = 100 Gulden für die Genussscheine der Aktien Lit. C. und von 460 Kreuzer = 230 Gulden für die Aktien der süd-norddeutschen Verbindungsbahn zu Grunde. Die mit dem Antritt der Liquidation zusammenfallende Ausfolgung der Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen tritt bei der süd-norddeutschen Verbindungsbahn sofort nach Erledigung der üblichen Formalien, bei der Nordwestbahn nach erfolgter Konvertirung der fünfprozentigen Prioritätsanleihe, spätestens Ende 1901, ein. Bis dahin zahlt der Staat ab 1. Januar 1896 an die Gesellschaft postnumerando eine Jahresrente, welche gleichmäßig der Jahresdividende von 11 Gulden 75 Kreuzer für jede der beiden Aktienkategorien, und von 1 Gulden 75 Kreuzer pro Genussschein entspricht. Der zur Erhöhung der 95r Aktiendividende auf die Höhe des Vorjahres zu erbringende Betrag von 1 Gulden pro Stammaktie wird gleich 11 Gulden 50 Kreuzer der rückständigen Dividende für die Aktien Lit. B. und 1 Gulden 50 Kreuzer pro Genussschein ab 1. Juli 1896 nachgezahlt. Der 1896r Zuli-Coupon der Kardubitzer Aktien wird, wie im Vorjahre, mit 5 Gulden eingelöst. Von dem bei der Konvertirung der 5proz. Prioritätsanleihe der Nordwestbahn zu erzielenden Kapitalgewinne wird dem Staat ein 60proz. Antheil vorbehalten.

**Budapest, 3. Jan.** Wie aus Wien gemeldet wird, fand heute bei dem österreichischen Ministerpräsidenten Grafen Badeni im Beisein des ungarischen Ministerpräsidenten Baron Banffy und des Finanzministers Lufacs die erste Vorbesprechung der Ausgleichsangelegenheit statt. Allerwärts gab sich dabei das loyale Bestreben kund, die Frage des Ausgleichs unter Rücksichtnahme auf die beiderseitigen billigen und berechtigten Forderungen freundschaftlich zu lösen. Die ungarischen Minister bleiben noch einige Tage in Wien.

**Zara, 3. Jan.** Der neuernannte dalmatinische Landtagspräsident Dr. Rlais, der Führer der kroatischen Partei im Abgeordnetenhaus, ist heute gestorben.

**Rom, 3. Jan.** Der „Populo Romano“ meldet: Der Justizminister übermittelte der Generalstaatsanwaltschaft von Trani behufs Beschlußfassung die Aktenstücke betreffend das Erkuchen Deutschlands um Anstlieferung Hammersteins.

**Rom, 3. Jan.** Meldung der „Agenzia Stefani.“ General Baratieri telegraphirt: Umlaufende Gerüchte

besagen, daß Schoaner auf dem Vormarsch begriffen sind und Renelli ihnen folge. Kapitän Barbati traf auf einem Refognosirungsmarsche unerwartet in Hausen ein, zerstörte die Häuser der Rebellen und nahm einen Theil des Viehes mit. Ein feindlicher Trupp wurde bei Aliba von den italienischen Vorposten zerstört. Der Kommandant von Masale sendet gute Nachrichten vom Fort.

**Rom, 3. Jan.** Die Abendblätter veröffentlichen Einzelheiten über die von Neuenburg verschwendeten und nach Massauah gegangenen drei Abessinier. Darnach erwirkte der jüngste derselben, Gugja, auf den Rath der Bronchtis feststellenden Schweizer Aerzte durch den ihm von Schoa her bekannten Dr. Traversi die Erlaubniß der italienischen Regierung, nach Italien zu kommen, um sich daselbst zwecks Verstellung seiner Gesundheit nach Erithraa einzuschiffen. Von Dr. Traversi an der Grenze abgeholt und öffentlich nach Florenz geleitet, beschloßen die Abessinier, nach Massauah abzureisen. Die Regierung reservirte für dieselben drei Kabinen erster Klasse und ordnete die zuvorkommendste Behandlung an. In Massauah werden die Abessinier die Gäste der italienischen Regierung sein, bis der Konflikt mit Abessinien beendet ist. — Der „Zanfulla“ zufolge ist Gugja als nächster Bevandter Renelli's mit italienischer Hilfe und Zustimmung zum Nachfolger Renelli's bestimmt.

**Mailand, 3. Jan.** Die Arbeiter der Eisenbahnwerkstätten in Turin stellten heute Früh sämmtlich die Arbeit ein. Die Ruhe wurde bisher nicht gestört. Man hofft auf eine baldige Beilegung des Streikes.

**London, 3. Jan.** Der „Ball Mall Gazette“ zufolge wird Dr. Jameson vor ein Kriegsgericht gestellt und seine Truppen entlassen werden. Die Kompagnien des 3. Bt. in Südafrika stehenden, sogenannten Black-Watch-Regiments werden abgehandelt werden, um mit Gewalt den Vormarsch einer zweiten Expedition in Baluwayo zu verhindern.

**London, 3. Jan.** Der „Westminster Gazette“ zufolge, erhielt der Konjul des Transvaal-Staates White Drahtmeldungen, wonach alle möglichen Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutze des Eigenthums getroffen seien. Die Regierung der Südafrikanischen Republik versicherte in einer Bekanntmachung, daß sie alle Beschwerden unmittelbar dem gesetzgebenden Körper zur Berathung vorlegen werde. Um einem etwaigen Nothstande in Johannesburg vorzubeugen, habe die Regierung alle Steuern auf Lebensmittel aufgehoben und zur Verhinderung von Unruhen 1000 Freiwillige aller Nationalitäten als Polizeitruppe in Eid und Dienst genommen.

**London, 3. Jan.** Lord Salisbury empfing heute Nachmittag im Auswärtigen Amte den deutschen, sowie mehrere andere Botschafter.

**Sofia, 3. Jan.** Gegenüber den seit einiger Zeit auftauchenden Gerüchten, daß für die Umtaufung des Prinzen Boris der 18./30. Januar in Aussicht genommen sei, wird von kompetenter Seite mitgetheilt, daß von einem bestimmten Zeitpunkte des Bollzugs dieser Eventualität niemals die Rede gewesen sei.

**Madrid, 3. Jan.** Amtlichen Meldungen aus Havana zufolge drang die Vorhut der Aufständischen unter Maceo in die Provinz Cavanma ein: Es wurden ihnen Truppen entgegengeschickt. Die Telegraphen- und Eisenbahnlinien wurden von den Aufständischen unterbrochen.

#### Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag, 5. Jan. 5. Ab.-Vorst. Mittelpreise. Zum erstenmale: „Der Schatz des Hampfinit“, Oper in 3 Akten. Dichtung und Musik von Albert Gortler. Anfang 1/2 7 Uhr.

Montag, 6. Jan. 5. Ab.-Vorst. Kleine Preise: „Heimg'stunden“, Wiener Weihnachtskomödie in 3 Akten von Ludwig Angenruber. Anfang 1/2 7 Uhr.

Dienstag, 7. Jan. 6. Ab.-Vorst. Kleine Preise: „Der Dorneweg“, Schauspiel in 3 Akten von Felix Philipp. Anfang 1/2 7 Uhr.

Mittwoch, 8. Jan. 7. Ab.-Vorst. Mittelpreise. Zum erstenmale wiederholt: „Der Schatz des Hampfinit“, Oper in 3 Akten. Dichtung und Musik von Albert Gortler. Anfang 1/2 7 Uhr.

Freitag, 10. Jan. 8. Ab.-Vorst. Kleine Preise. Zum erstenmale: „Standhafte Liebe“, Fastnachtspiel in 5 Akten von Heinrich Kruse. — Neu einstudirt: „Der Diener zweier Herren“, Possenspiel in 1 Akt, nach dem Italienischen des Carlo Goldoni von Emil Pohl. Anfang 1/2 7 Uhr.

Sonntag, 12. Jan. 9. Ab.-Vorst. Mittelpreise. „Martha“ oder „Der Markt von Richmond“, Oper in 4 Akten von W. Friedrich, Musik von Friedrich v. Flotow. — Humlett: Herr Adolf Dreßler vom Stadttheater in Basel als Gast. — „Die Puppenfee“, pantomimisches Balletdivertissement von J. Hofreiter und J. Gail, Musik von J. Bayer. Anfang 1/2 7 Uhr.

Theater in Baden-Baden: Donnerstag, 9. Jan. 16. Ab.-Vorst.: „Das Glöckchen des Cremiten“, komische Oper in 3 Akten. Nach dem Französischen des Lokroy und Cormon, deutsche Bearbeitung von G. Ernst, Musik von Alms Maillart. Anfang 1/2 7 Uhr.

## Anzeigen

finden weiteste Verbreitung  
in der über ganz Baden  
gleichmäßig verbreiteten

Karlsruher Zeitung.

